



Resolution 2347 (2017)

**verabschiedet auf der 7907. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. März 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1483 (2003), 1546 (2004), 2056 (2012), 2071 (2012), 2085 (2012), 2100 (2013), 2139 (2014), 2170 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015) und 2322 (2016) sowie die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2012/26,

Kenntnis nehmend



ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, und seine Entschlossenheit *bekräftigend*

den Minister für Kultur abgaben, sowie von der Internationalen Konferenz über die Opfer ethnisch und religiös motivierter Gewalt im Nahen Osten, die am 8. September 2015 in Paris stattfand, und von der Konferenz zur Erhaltung des bedrohten Kulturerbes, die am 3. Dezember 2016 in Abu Dhabi stattfand, und der dort abgegebenen Erklärung,

unter Begrüßung der zentralen Rolle, die die UNESCO beim Schutz des Kulturerbes und bei der Förderung der Kultur als Mittel zur Annäherung von Menschen und zur Erweiterung des Dialogs spielt, unter anderem durch die #Unite4Heritage-Kampagne, und der zentralen Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL bei der Verhütung und Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, unter anderem durch die Förderung einer umfassenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, und bei der Förderung des Bewusstseins für diesen illegalen Handel,

sowie in Anerkennung der Rolle des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung des ISIL (Daesh) und Al-Qaida-Sanktionsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) bei der Identifizierung und stärkeren Bewusstmachung der Herausforderungen im Kontext des illegalen Handels mit Kulturgut im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung gemäß den Resolutionen 2199 (2015) und 2253 (2015) und *unter Begrüßung* der Leitlinien der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) zu Empfehlung 5 über die Unterstrafestellung der Terrorismusfinanzierung zu jedem Zweck, im Einklang mit den genannten Resolutionen,

in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seiner Besorgnis

mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden;

4. *erklärt*, dass gezielte rechtswidrige Angriffe auf Stätten und Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, oder auf geschichtliche Denkmäler unter gewissen Umständen und nach dem Völker-

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, auf Anfrage unter anderem auch mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der UNESCO und der INTERPOL eine umfassende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, die organisierten kriminellen Gruppen, Terroristen oder terroristischen Gruppen zugute kommen oder zugute kommen könnten, zu entwickeln;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei Ermittlungen, Strafverfolgungen, Beschlagnahmen und Einziehungen sowie bei der Rückgabe, Rückerstattung oder Repatriierung von illegal ein- oder ausgeführtem, gestohlenem, geplündertem, illegal ausgegrabenem oder illegal gehandeltem Kulturgut und bei Gerichtsverfahren über geeignete Kanäle und im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und den einschlägigen regionalen, subregionalen und bilateralen Übereinkünften die Zusammenarbeit zu suchen und zu gewähren;

13. *begrüßt* die Aktivitäten der UNESCO im Rahmen ihres Mandats zur Bewahrung und Erhaltung des bedrohten Kulturerbes sowie ihre Aktivitäten zum Schutz der Kultur und zur Förderung des kulturellen Pluralismus bei bewaffneten Konflikten und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, diese Aktivitäten zu unterstützen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit durch gemeinsame Initiativen im Rahmen der einschlägigen Programme der UNESCO zu stärken;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Kulturerbe-Notfonds der UNESCO sowie von dem am 3. Dezember 2016 in Abu Dhabi angekündigt

b) geeignete und wirksame Vorschriften für die Aus- und Einfuhr von Kulturgut zu erlassen, gegebenenfalls einschließlich der Bescheinigung der Herkunft, entsprechend den internationalen Standards;

c) die Nomenklatur und die Einreihung der Waren im Harmonisierten System der Weltzollorganisation zu unterstützen und zu ihrer Aktualisierung beizutragen;

d) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren gegebenenfalls in den zentralen und lokalen Verwaltungsbehörden spezialisierte Einheiten einzurichten und in den Zoll- und Strafverfolgungsbehörden spezielles Personal einzusetzen und dieses sowie die Staatsanwälte mit wirksamen Mitteln auszustatten und ausreichend zu schulen;

e) Verfahren und gegebenenfalls Datenbanken zur Sammlung von Informationen über kriminelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kulturgut sowie über illegal ausgegrabenes, aus- oder eingeführtes oder illegal gehandeltes, gestohlenen oder verschwundenes Kulturgut einzurichten;

f) zur Datenbank der INTERPOL über gestohlene Kunstwerke, zur UNESCO-Datenbank nationaler Kulturgutschutzgesetze und zur ARCHEO-Plattform der Weltzollorganisation und zu einschlägigen aktuellen nationalen Datenbanken beizutragen und sie zu verwenden sowie gegebenenfalls sachdienliche Daten und Angaben zu Ermittlungen und Strafverfolgungen und deren Ergebnissen bei einschlägigen Straftaten für das „SHERLOC“-Portal des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und zur Beschlagnahme von Kulturgut für das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung zur Verfügung zu stellen;

g) mit Museen, relevanten Wirtschaftsverbänden und Akteuren auf dem Antiquitätenmarkt über Standards für die Herkunftsdokumentierung, differenzierte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und alle Maßnahmen zur Verhütung des Handels mit gestohlenem oder illegal gehandeltem Kulturgut in Dialog zu treten;

h) den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen relevanten Interessenträgern und Verbänden in der Branche Verzeichnisse, sofern vorhanden, von archäologischen Stätten, Museen und Lagern für Grabungsfunde zur Verfügung zu stellen, die sich in Gebieten befinden, die von ISIL oder anderen Gruppen kontrolliert werden, die auf der Liste des ISIL (Daesh) und Al-Qaida-Sanktionsausschusses nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) verzeichnet sind;

i) auf allen Ebenen Aufklärungsprogramme über den Schutz von Kulturerbe zu schaffen und die Öffentlichkeit stärker für den illegalen Handel mit Kulturgut und seine Verhütung zu sensibilisieren;

j) geeignete Maßnahmen zur Verzeichnung von Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die aus Gebieten bewaffneter Konflikte widerrechtlich entfernt, übertragen oder verbraucht wurden, durchzuführen und sich mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und internationalen Akteuren abzustimmen, um die sichere Rückgabe aller verzeichneten Gegenstände zu gewährleisten;

18. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat und internationale Akteure, die dazu in

konkretes Mandat erteilt hat, gegebenenfalls umfassen kann, den zuständigen Behörden auf Ersuchen und in Zusammenarbeit mit der UNESCO dabei behilflich zu sein, Kulturer-